

Information zur Geburtsbeurkundung

Standesamt Fürth

-Geburtsbeurkundung-
Königstraße 88
90762 Fürth
2. Stock, Zimmer 215
Telefon: (0911) 974-15 82
Fax: (0911) 974-15 95
Mails: geburten@fuerth.de

Liebe Mutter, liebe Eltern,

die Geburt Ihres Kindes im Klinikum Fürth wird von der Klinikumsverwaltung dem Standesamt Fürth gemeldet. Beim Standesamt werden die gebührenpflichtigen Geburtsurkunden sowie die kostenfreien Geburtsurkunden zur Vorlage bei der Krankenkasse, zur Beantragung von Kindergeld und Elterngeld Ihres Kindes ausgestellt.

Reichen Sie die zur Geburtsbeurkundung benötigten Unterlagen **im ORIGINAL** sowie das Familienstammbuch ein beim

Klinikum Fürth

Geburtshilfe-Abteilung/Nathanstift

- Verwaltung –, Jakob-Henle-Str. 1, 90766 Fürth

Frau Leb/Frau Lücke

Einige Tage später können Sie dann die Urkunden Ihres Kindes sowie Ihre eingereichten Unterlagen **mit vorherigem ANRUF** (Telefon 0911/974-1582, -1597) abholen beim:

Standesamt Fürth,

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

2. Stock, Zimmer 215

Herr Musso

Die benötigten Unterlagen für die Geburtsbeurkundung richten sich nach dem Familienstand der Mutter bzw. der Eltern und der Staatsangehörigkeit. Dies stellt keine abschließende Aufzählung dar. Das Standesamt Fürth behält sich die Vorlage weiterer zur Beurkundung benötigter Unterlagen vor!

		Deutsche Staatsangehörige	Ausländische Staatsangehörige bzw. Deutsche mit Auslandsbeteiligung
		<ul style="list-style-type: none"> Gültiger Personalausweis oder Reisepass ggf. Einbürgerungsurkunde und Bescheinigungen über Namensänderungen nach Art. 47 EGBGB 	<ul style="list-style-type: none"> Gültiger Reisepass oder anerkanntes Passersatzpapier
A	Die Eltern sind verheiratet	<ul style="list-style-type: none"> Eheurkunde Geburtsurkunden beider Eltern <hr/> <p><u>ODER:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> beglaubigter Ausdruck aus dem als Eheregister mit Hinweisen (erhältlich beim Eheschließungsstandesamt) 	<ul style="list-style-type: none"> Internationale Heiratsurkunde (= mehrsprachiger Auszug auch mit dt. Sprache) Geburtsurkunden beider Eltern mit dt. Übersetzung* <hr/> <p><u>ODER:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Heiratsurkunde mit dt. Übersetzung* Geburtsurkunden beider Eltern mit dt. Übersetzung* <hr/> <p><u>ODER:</u></p> <p><u>Eheschließung bei einem deutschen Standesamt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Hinweisen
B	Die Mutter ist ledig (= bisher noch nicht verheiratet gewesen), (siehe auch F)	<ul style="list-style-type: none"> Geburtsurkunde der Mutter 	<ul style="list-style-type: none"> Geburtsurkunde der Mutter, ggf. mit deutscher Übersetzung*

C	Die Mutter ist geschieden (siehe auch F)	<ul style="list-style-type: none"> • Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister • rechtskräftiges Scheidungsurteil • Geburtsurkunde der Mutter 	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde der Mutter mit evtl. dt. Übersetzung* • Heiratsurkunde mit dt. Übersetzung* • Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und evtl. dt. Übersetzung* <hr/> <p><u>ODER</u> <u>Eheschließung bei einem deutschen Standesamt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister • Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und evtl. dt. Übersetzung*
D	Die Mutter ist verwitwet (siehe auch F)	<ul style="list-style-type: none"> • Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister • Sterbeurkunde des Mannes • Geburtsurkunde der Mutter 	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde der Mutter mit evtl. dt. Übersetzung* • Heiratsurkunde mit Übersetzung* • Sterbeurkunde des Mannes mit evtl. dt. Übersetzung* <hr/> <p><u>ODER</u> <u>Eheschließung bei einem deutschen Standesamt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister • Sterbeurkunde des Mannes mit evtl. dt. Übersetzung*
E	Die Mutter / die Eltern sind Vertriebene oder Spätaussiedler	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierschein • Vertriebenenalausweis oder § 15 BVFG-Bescheinigung • Bescheinigungen über Namensänderungen § 94 BVFG 	
F	In den Fällen B, C, D, für Eintragung des Vaters	<ul style="list-style-type: none"> • Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter und evtl. Sorgeerklärung vom zuständigen Jugendamt • Geburtsurkunde des Vaters 	Es gilt auch hier das Nebenstehende. Bei einer ausländischen Geburtsurkunde des Vaters wird eine deutsche Übersetzung* benötigt.

*Bei allen fremdsprachigen Urkunden sind zusätzlich ordnungsgemäße Übersetzungen in die deutsche Sprache vorzulegen. Zugelassene Übersetzer finden Sie unter: <http://www.justiz-dolmetscher.de>
Urkunden sind grundsätzlich im Original vorzulegen.

Bei ausländischen Personenstandsurkunden muss in vielen Fällen ein Legalisationsvermerk durch die jeweilige Deutsche Botschaft oder eine Apostille von der zuständigen ausländischen Behörde angebracht sein.

Bei Urkunden aus einem sogenannten "Problemstaat" wird weder eine Apostille noch eine Legalisation angebracht; hier ist eine kostenpflichtige Echtheitsüberprüfung durch die jeweilige Deutsche Botschaft erforderlich, damit diese Urkunde von den deutschen Behörden anerkannt wird. Diese Überprüfung wird vom Standesamt in die Wege geleitet (falls dies noch nicht erfolgt ist). Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu übernehmen.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen Herr Musso (0911/974-1582) und die Standesbeamtin Frau Biehringer (0911/974-1581) gerne zur Verfügung!

Bitte beachten Sie: Die Amtssprache ist deutsch.

Sollten Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sein, bringen Sie bitte zu jedem Besuch im Standesamt einen Dolmetscher mit. Gerne können Sie dazu einen vereidigten Dolmetscher für Ihre Muttersprache mitbringen. Über <http://www.justiz-dolmetscher.de/> können Sie entsprechende Adressen finden.

Alternativ dazu können Sie auch eine Privatperson mitbringen, die dann von uns einmalig vereidigt wird. Diese Person muss Ihre Muttersprache und Deutsch sicher beherrschen, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und darf außerdem in der Sache nicht selbst Beteiligter oder Angehöriger eines Beteiligten sein. Für die Vereidigung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro fällig.